

# **Benutzerreglement für die Mehrzweckanlage Kappelen**

## **der Einwohnergemeinde Kappelen**

### **Art.1.1. Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieses Reglementes gelten für die Mehrzweckanlage (Innen- und Aussenanlagen) beim Schulhaus Kappelen. Es regelt die Benützung der Anlagen durch Schule, Vereine und sonstige Institutionen.

### **Art. 2.1. Oberaufsicht**

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Mehrzweckanlagen aus. Er entscheidet bei Streitigkeiten über Benützung und Benützungsgebühren.

### **Art. 3.1. Vorrang der Benutzung**

Die Nutzung der Anlagen für schulische oder öffentliche Zwecke hat in der Regel Vorrang gegenüber allen weiteren Nutzungen.

### **Art. 4.1. Erteilung der Bewilligung**

Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt die Schulkommission

### **Art. 4.2.**

Für nicht schulische Institutionen besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung

### **Art. 5.1. Benützungs- und Gebührenordnung**

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Benützung der Anlagen für nicht schulische Zwecke (Vereine, Private Anlässe usw.).

### **Art. 5.2.**

Sie regelt

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung einer Benützungsbewilligung
- b) die Auflagen zur Benützung der Anlagen
- c) die Verwaltung des Belegungsplanes
- d) die Gebühren für die Nutzung der Anlage für nicht schulische Zwecke

### **Art. 5.3.**

Die Gebühren gemäss abs.2, Lit. d. werden für jeden einzelnen Raum separat festgesetzt und richten sich nach folgendem Rahmen

- a) Benützung Sporthalle pro Tag SFr. 50.-- - 400.—
- b) jeder weitere benützte Raum pro Tag SFr. 30.-- - 200.—

### **Art. 5.4.**

Die Dauerbenützung durch einheimische Vereine ist gratis. Fällt die Dauerbenützung in die Schulferien, sind die Kosten für die ausserordentliche Reinigung durch den Veranstalter zu tragen.

**Art. 5.5.**

Die Gebühren gemäss Abs. 3 können für Auswärtige bis zum doppelten Betrag heraufgesetzt und je nach Art des Anlasses und Veranstalters sowie Beanspruchung der Einrichtungen abgestuft werden.

**Art. 6.1. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 1997 in Kraft

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kappelen am 30.11.1996.

Einwohnergemeinderat Kappelen

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Schnell

Thomas Buchser

**Depositionszeugnis**

Das Benützungsreglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung der Einwohnergemeinde Kappelen vom 30.11.1996 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Kappelen aufgelegt.

Die Auflage wurde

- am 08. November 1996 im Anzeiger des Amtes Aarberg
  - am 09. November 1996 im Amtsblatt des Kantons Bern
- unter Hinweis auf Einsprachmöglichkeit publiziert.

Während der Auflagefrist und innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen gegen dieses Reglement eingereicht worden.

Kappelen, 08. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber

Thomas Buchser